

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

arguplan GmbH vom 30.09.2024

Anlage 3a

VORHABEN

Bebauungsplan
"Zukunftsstadt Auenland-Teil 1"
Bad Mergentheim

LIDL Dienstleistung GmbH & Co. KG
Abriss und Neubau
Filiale Igersheimer Straße
in Bad Mergentheim

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

September 2024

Bearbeitung

arguplan GmbH
Vorholzstraße 7
76137 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 1611 0-17
nosthoff@arguplan.de

Auftraggeber

Lidl Immobilien Dienstleistung GmbH & Co. KG
Max Eyth-Str. 13
74638 Waldenburg

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielstellung	1
2	Vorhabensbeschreibung	1
3	Methoden	2
4	Lebensraumausstattung im Eingriffsbereich	2
5	Artenschutzrechtliche Betrachtung	5
5.1	Vögel	5
5.2	Fledermäuse	7
5.3	Reptilien	8
5.4	Weitere europarechtlich geschützte Arten	8
5.5	Vermeidungsmaßnahmen	8
6	Fazit	9
7	Verwendete Unterlagen	9

Anhang

Anhang 1 Prüfung weiterer europarechtlich geschützter Arten

1 Veranlassung und Zielstellung

Die LIDL Immobilien Dienstleistungs-GmbH & Co. KG beabsichtigt den Rückbau der bestehenden LIDL-Filiale an der Igersheimer Straße in Bad Mergentheim und den Neubau eines Gebäudes am selben Standort. Der Vorhabensbereich umfasst die Flurstücke Nr. 3749, 3750/2 und 3751 (Gemarkung Mergentheim). Für das geplante Bauvorhaben ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung durchzuführen.

Im vorliegenden Bericht wird anhand der Lebensraumausstattung abgeschätzt, ob durch das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden oder ob ggf. vertiefende Untersuchungen erforderlich sind.

2 Vorhabensbeschreibung

Nach dem Rückbau des Bestandsgebäudes ist die Errichtung eines eingeschossigen Gebäudes vorgesehen. Das geplante Gebäude soll im Westen des Grundstücks errichtet werden (Abb. 1). Derzeit ist das Gebäude im südlichen Teil des Grundstücks angeordnet (Abb. 2).

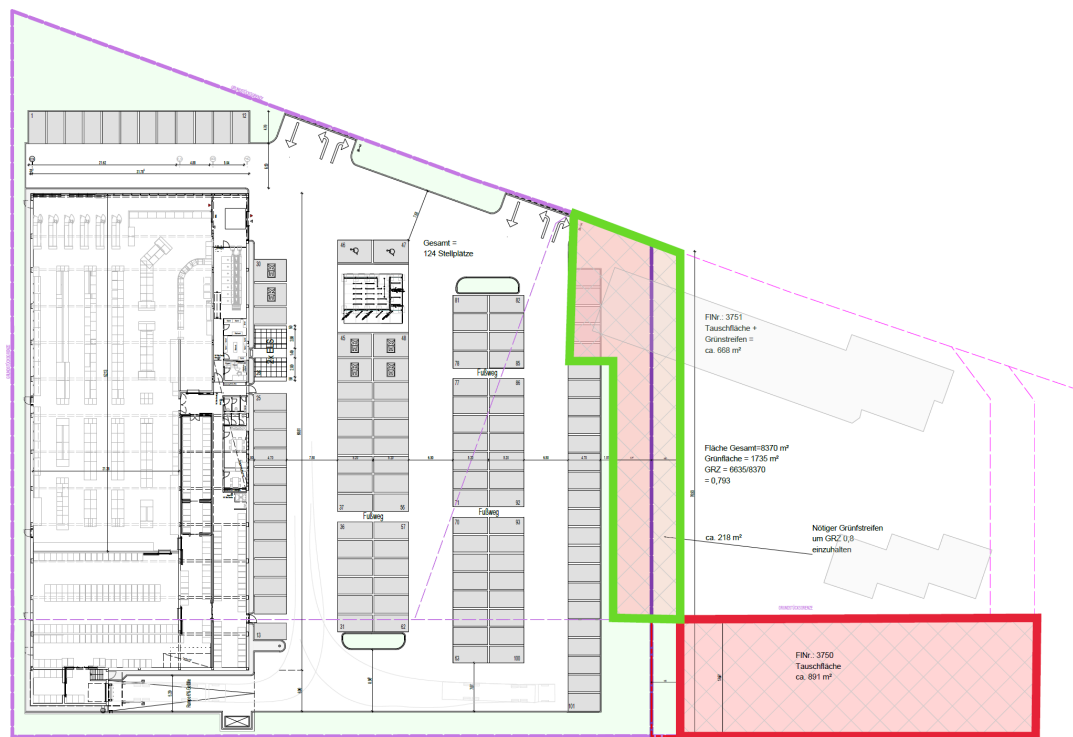


Abb. 1: Planentwurf des neu zu errichtenden Gebäudes und der Parkplätze (Quelle: Kehrach Planwerk GmbH & Co. KG, Stand: 21.07.21)

3 Methoden

Prüfungsrelevant sind die europarechtlich geschützten Arten, zu denen alle heimischen Vogelarten und die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie gehören.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens basiert auf einer am 02.09.2024 im Gelände durchgeführten Habitatpotenzialanalyse, bei der das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten anhand der vorhandenen Lebensraumausstattung und Strukturen abgeschätzt wurde.

4 Lebensraumausstattung im Eingriffsbereich

Um die nachfolgende Wirkungsprognose nachzuvollziehen, wird im Folgenden die Biotopausprägung im Vorhabensbereich dargestellt.

Mit den für den Einkaufsmarkt erforderlichen Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen sowie dem Gebäude ist der überwiegende Teil des Vorhabensbereichs versiegelt. Im Osten erstreckt sich der Vorhabensbereich auf eine Nachbarfläche, auf der vor einiger Zeit ein Gebäude abgerissen wurde (s. Abb. 2).



Abb. 2: Luftbild mit Abgrenzung des Vorhabensbereichs (rote Umrandung);
Datenquelle: LGL, www.lgl-bw.de

Entlang eines Teils der westlichen Grundstücksgrenze ist eine schmale Hecke u.a. aus Kartoffel-Rose (*Rosa rugosa*), Blutrotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Forsythie (*Forsythia × intermedia*), Hasel (*Corylus avellana*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) vorhanden (s. Abb. 3).

Im Norden zwischen der *Igersheimer Straße* und dem Parkplatz ist eine Grünfläche vorhanden, die fast vollständig mit Zwergmispel (*Cotoneaster dammeri*) als Bodendecker bewachsen ist (s. Abb. 4). Daneben sind einige größere Weiden (*Salix spec.*) und Spitzahorne (*Acer platanoides*) mit Stammdurchmessern von ca. 20 cm sowie Brombeere (*Rubus spec.*) und Kolwitzie (*Kolkwitzia amabilis*) vorhanden.

Im Osten ist zum angrenzenden Gelände ein zwischen 5 und 10 m breiter Grünstreifen vorhanden. Hier sind auch einige größere Bäume zu finden u.a. Berg- und Spitzahorn, Feldahorn (*Acer campestre*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*). Im Unterwuchs sind Zwergmispel und Brombeere vorhanden.

Im Bereich des Parkplatzes finden sich kleine schmale Grünflächen. In einigen Grünflächen sind Berg-Ahorne vorhanden, die allesamt jedoch in einem schlechten Zustand sind (s. Abb. 5). Daneben sind die Flächen mit Blutrotem Hartriegel, Zwergmispel und Feldahorn bewachsen.

Das Gebäude weist verputzte Außenwände auf. In den oberen Wandbereichen ist die Fassade mit einer Metallverkleidung versehen. Es hat ein Pultdach, das mit einer Photovoltaikanlage bestückt ist.



Abb. 3: Hecke entlang der westlichen Grundstücksgrenze (02.09.24)



Abb. 4: Grünfläche im Norden des Vorhabensbereichs



Abb. 5: Grünfläche im Bereich des Parkplatzes

5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

5.1 Vögel

Im Rahmen der Begehung zur Habitatpotenzialanalyse wurden Zufallsbeobachtungen von Vögeln notiert. Es wurden Blaumeise, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz und Zilpzalp innerhalb des Vorhabensbereichs und dem angrenzenden Umfeld beobachtet bzw. verhört. Alle Arten kommen aufgrund ihrer Habitatsprüche als Brutvögel für den Vorhabensbereich in Frage. Es handelt sich um allgemein häufige Arten, die keinen Status auf den Roten Listen oder Vorwarnlisten Baden-Württembergs oder Deutschlands haben.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

In den im Vorhabensbereich vorhandenen Gehölzen wurden keine Nester oder Strukturen, die als Brutstätte genutzt werden können, wie bspw. Baumhöhlen, festgestellt. Eine Nutzung der vorhandenen Gehölze als Bruthabitat für Vögel ist jedoch nicht auszuschließen. Zur Vermeidung eines Eintretens des Verbotstatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG muss die Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen (s. Kap. 5.5).

Am Gebäude wurden keine Hinweise auf eine Nutzung als Bruthabitat (z.B. Kots Spuren oder Nistmaterial) festgestellt.

Sofern der geplante Neubau größere Glasfassaden erhalten soll, kann aufgrund von Durchsicht und Spiegelungen ein erhöhtes Vogelschlagrisiko bestehen. In diesem Fall sollten geeignete Schutzvorkehrungen getroffen werden (s. Kap. 5.5). Dazu zählen u.a. die Verwendung reflexionsarmer Gläser, transluzenter Flächen, Glasbausteine sowie der Aufdruck von Strukturen (VON LINDEINER et al. 2010, SCHMID et al. 2008).

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wird der Verbotsstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die aktuelle Nutzung des Vorhabensbereichs als Einkaufsmarkt mit zugehörigem Parkplatz ist von einer Gewöhnung der dort vorkommenden Vögel an entsprechende Störungen auszugehen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ist nicht mit einem Vorkommen störungssensibler Arten zu rechnen. Zudem stehen im Umfeld des Vorhabensbereichs Ausweichhabitate zur Verfügung. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der vorkommenden Brutvogelarten durch die mit dem Vorhaben verbundenen zusätzlichen Störungen ist somit nicht zu erwarten.

Bei der Anlage neuer Straßen- und Außenbeleuchtungen sollte entsprechend dem *Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen* (SCHROER et al. 2019) darauf geachtet werden, dass keine horizontale Abstrahlung in die Umgebung erfolgt

und Leuchtanlagen mit voll abgeschirmten Leuchten (Full-Cut-Off Leuchten) verwendet werden (s. Kap. 5.5).

Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für alle europäischen Vogelarten gilt das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Diese Bestrebungen zielen i.d.R. jedoch nicht auf den ganzjährigen Schutz der Nester, sondern lediglich auf den Zeitraum der Paarung, Brut und Jungenaufzucht. Nester, die nur während einer Brutperiode genutzt werden (z. B. bei Vögeln, die jedes Jahr ein neues Nest bauen), sind nach Beendigung der Brutzeit nicht mehr geschützt (TRAUTNER et al. 2006).

Zum Schutz möglicher Nester erfolgt die erforderliche Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (s. Kap. 5.5).

Durch den geplanten Rückbau des Gebäudes und die notwendige Entfernung von Gehölzen können Brutlebensräume von hier vorkommenden Brutvogelarten beansprucht werden. Aufgrund der bestehenden Störungsintensität und der Lage des Vorhabensbereichs angrenzend an Straßen und ein Wohngebiet ist ausschließlich mit einem Brutvorkommen von störungstoleranten „Allerweltsarten“ zu rechnen. Aufgrund deren günstigen Erhaltungszustandes und der großen Anpassungsfähigkeit ist bei diesen Arten davon auszugehen, dass ein Vorhaben nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstößt (BICK 2016). Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist jedoch in geeigneter Weise zu dokumentieren (ebd.).

Im Zuge des Vorhabens wird ein Großteil der vorhandenen Gehölze zunächst beansprucht. Da im Umfeld des Vorhabensbereichs vergleichbare Gehölzbestände vorhanden sind und mit der Neuanlage der Grünflächen wiederum entsprechende Gehölze gepflanzt werden, würden lediglich Teilbereiche von Brutrevieren beansprucht, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Ausweichquartiere stehen mit den Gehölzbeständen im Umfeld zur Verfügung.

Eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten fällt i.d.R. nicht unter das Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (s. TRAUTNER 2008). Einen essenziellen Nahrungslebensraum für die im Umfeld brütenden Vogelarten bzw. für mögliche Durchzügler stellt die Vorhabensfläche nicht dar.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Vögel vorhabensbedingt nicht eintritt.

5.2 Fledermäuse

Die an den Dachüberständen des Bestandsgebäudes vorhandenen Spalten sind mit Lochblechen verschlossen, sodass hier keine Fledermäuse einfliegen können (s. Abb. 6). Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse wie Kotspuren oder Verfärbungen an der Wand durch ein- und ausfliegende Tiere wurden dementsprechend nicht festgestellt.

An den Bäumen innerhalb des Vorhabensbereichs wurden keine für Fledermäuse relevanten Strukturen wie Baumhöhlen, Stammrisse oder größere abstehende Rindenstücke festgestellt.

Mit einem Vorkommen von Fledermausquartieren im Vorhabensbereich ist insgesamt nicht zu rechnen, sodass ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Zuge der geplanten Baumaßnahmen für die Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden kann.

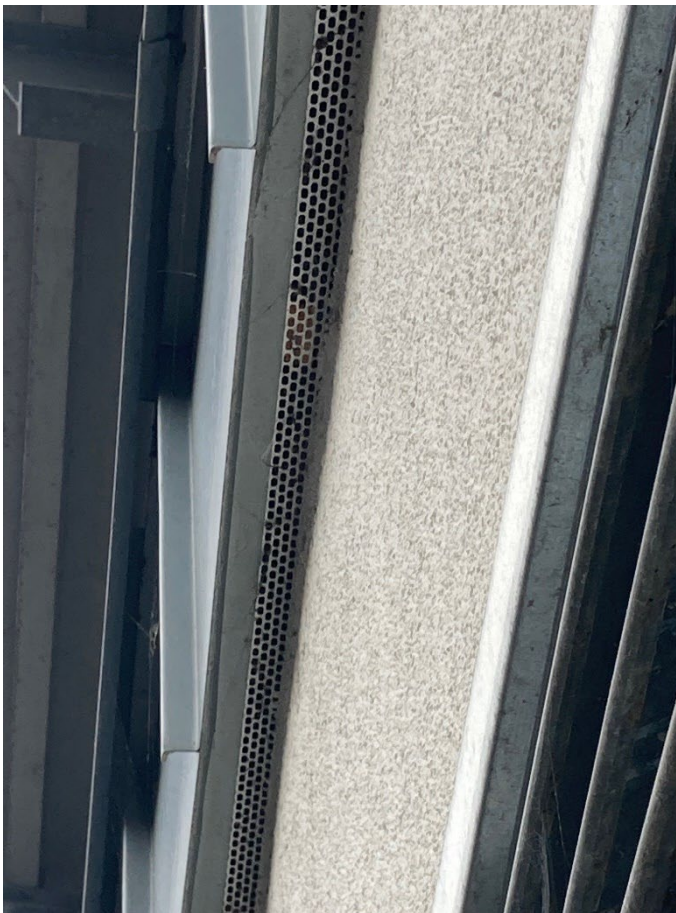


Abb. 6: Mit Lochblechen verschlossener Spalt zwischen Fassade und Metallverkleidung (02.09.24)

5.3 Reptilien

Der Vorhabensbereich weist mit den großen versiegelten Flächen und der Bepflanzung mit bodendeckenden Pflanzenarten auf einem Großteil der Fläche keine Eignung als Lebensraum für Reptilienarten auf. Habitatelemente wie Stein- oder Totholzhäufen, die den Arten als Verstecke oder als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten dienen können, sind nicht vorhanden. Ein Vorkommen von Reptilien im Vorhabensbereich ist dementsprechend nicht zu erwarten.

5.4 Weitere europarechtlich geschützte Arten

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung im Vorhabensbereich ist nicht mit einem Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten zu rechnen.

5.5 Vermeidungsmaßnahmen

Als Ergebnis der auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse durchgeführten artenschutzrechtlichen Betrachtung werden zur Vermeidung der Verbotstatbestände folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit der Vögel (VM 1)

Zum Schutz der Nester eventuell in den Gehölzen des Plangebietes brütender Vogelarten soll die geplante Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeit der Vögel also von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Verwendung von tierfreundlichen Außenbeleuchtungen (VM 2)

Bei der Anlage von Straßenbeleuchtungen sollten gemäß dem Leitfaden zu Außenbeleuchtungsanlagen (SCHROER et al. 2019) nur Leuchtanlagen mit voll abgeschirmten Lampen (Full-Cut-Off Leuchten) verwendet werden. Außerdem sollten insektenfreundliche Leuchtmittel eingesetzt werden (ebd.).

Verwendung vogelschutzgerechter Glasfassaden (VM 3)

Für den Fall, dass für das Gebäude größere Fenster oder ganze Glasfronten vorgesehen sind, sollten zur Vermeidung von Vogelkollisionen reflexionsarme Gläser, transluzente Flächen, Glasbausteine sowie der Aufdruck von Strukturen verwendet werden (s. VON LINDEINER et al. 2010, SCHMID et al. 2008).

6 Fazit

Ein Vorkommen wertgebender Brutvogelarten ist anhand der Lebensraumausstattung und der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei den Brutvögeln kann unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Gebäude- und Baumbestand weist keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen auf, weswegen ein Vorkommen von Fledermausquartieren im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden kann.

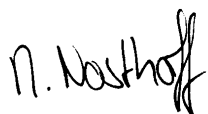
Ein Vorkommen von Reptilien und weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten ist im Vorhabensbereich ebenfalls nicht zu erwarten.

7 Verwendete Unterlagen

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2008): Fledermausquartiere an Gebäuden – Erkennen, erhalten, gestalten. Augsburg.
- BICK, U. (2016): Die Rechtsprechung des BVerwG zum Artenschutzrecht. Natur und Recht 38 (2): 73-78.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.; 2003, 2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1 & 2. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 20.
- GARNIEL, A., DAUNICH, W.D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung u. Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht 2007/Kurzfassung. FuE-Vorhaben des Bundesministeriums f. Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 273 S. Bonn/Kiel.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums f. Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. 140 S.
- HÖLZINGER, J. ET AL (1987-2018): Die Vögel Baden-Württembergs Bd. 1.1-2.3. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ, KREUZIGER, J. & BERNHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis, Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8): 229-237.
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“. Schlussbericht vom 05.02.2013 zu einem Forschungsprojekt des MKULNV. Internetseite des Ministeriums.

- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des BMU im Auftrag des BfN. Hannover, Marburg.
- SCHMID, H., P. WALDBURGER & D. HEYENEN (2008): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte, Sempach.
- SCHROER, S., HUGGINS, B., BÖTTCHER, M. & F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skripten 543.
- STOCK, M., BERGMANN, H.-H., HELB, H.-W., KELLER, V., SCHNIDRIG-PETRIG, R. & ZEHNTER, H.-C. (1994): Der Begriff Störung in naturschutzorientierter Forschung: ein Diskussionsbeitrag aus ornithologischer Sicht. Zeitschrift f. Ökologie u. Naturschutz 3: 49-57.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006a): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & G. HERMANN (2006b): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 44 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online (1): 1-20.
- VON LINDEINER, A., M. NIPKOW & A. SCHNEIDER (2010): Glasflächen und Vogelschutz, Praktische Hinweise zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas sowie Möglichkeiten für nachträgliche Schutzmaßnahmen. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. und Naturschutzbund Deutschland e. V., Hilpoltstein und Berlin.

Karlsruhe, den 30.09.2024



i.A. M. Nosthoff, Dipl.-Biol.

Anhang 1: Prüfung weiterer europarechtlich geschützter Arten

Rote Liste-Status Baden-Württemberg (RL-BW): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, i = gefährdete, wandernde Art, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D = Daten unzureichend, N = Naturraumart (landesweit hohe Schutzpriorität, besondere regionale Bedeutung), R = extrem selten. Angaben zum Lebensraum und Vorkommen in BW nach TRAUTNER et al. 2006a

Art		Lebensraum	RL-BW	Vorkommen in BW	Vorkommen im Geltungsbereich?
Säugetiere (außer Fledermäuse)					
Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Biber	<i>Castor fiber</i>	Gewässer mit >50 cm Wassertiefe	2	Hochrhein, Bodensee, Donau	nein
Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	Acker in regenarmen Löss- und Lehmgebieten	1	zwischen Mannheim und Heidelberg	nein
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>		0	aktuell verschollen	nein
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	große Waldgebiete	2	Schwarzwald, Oberes Donautal	nein
Käfer					
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	montane Kalk-Hangbuchenwälder	2!	mittlere Albtrauf, Oberes Donautal	nein
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	große, nährstoffarme Gewässer mit dichtem Pflanzenbewuchs an Ufern	nb	kein aktuelles Vorkommen	nein
Goldstreifiger Prachtkäfer	<i>Buprestis splendens</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Rothalsiger Dürkäfer	<i>Phryganophilus ruficollis</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	nährstoffarme Stillgewässer	nb	Einzelfunde im Süden u. Oberrheintal	nein
Vierzähliger Mistkäfer	<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Art trockenwarmer Standorte	0	letzte Nachweise aus dem Südschwarzwald	nein
Libellen					
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	große Flüsse	2	Oberrheingraben	nein
Gekielte Smaragdlibelle	<i>Oxygastra curtisii</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	mesotrophe Moorgewässer	1	Oberschwaben	nein
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	mittelgroße bis große Fließgewässer	3	u.a. Oberrheinebene, Hochrhein	nein
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	dystrophe Waldseen, Moorweiher	0	keine aktuellen Funde bekannt	nein
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	bult- und schlenkenreiche Bestände in (See-)Rieden	2	Bodenseebecken, Oberschwaben	nein
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Auengewässer mit ausgeprägter Wasservegetation	1	nördliche Oberrheinebene	nein
Schmetterlinge					
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	Biotopkomplex mit <i>Sedum album</i>	1	zwei Reliktpopulationen auf der Alb	nein
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	Feuchtbrache mit Wiesenknöterich und Wald	1	Reliktpopulation auf der Baar	nein
Eschen-Schneckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	gehölzreicher Lebensraumkomplex	1	zwei Reliktvorkommen (Jagst, Alb)	nein

Art		Lebensraum	RL-BW	Vorkommen in BW	Vorkommen im Geltungsbereich?
Haarstrangwurzeuleule	<i>Gortyna borelli</i>	Biotope mit <i>Peucedanum officinale</i>	1	Reliktpopulationen (u.a. nördl. Oberrheinebene)	nein
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	stark aufgelichtete, grasreiche (Mittel-) Wälder	1	Reliktpopulationen (u.a. südl. Oberrheinebene, Baar)	nein
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	Feuchtwiesen, Gräben, Brache mit Ampfer-Arten	3	u.a. Oberrheinebene, Kraichgau	nein
Hecken-Wollfalter	<i>Eriogaster catax</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Regensburger Gelbling	<i>Colias myrmidone</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Osterluzeifalter	<i>Zerynthia polyxena</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	Magerrasen mit Thymian und Wirtsameise	2	v.a. Alb, Hochschwarzwald	nein
Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Biotopkomplex mit <i>Corydalis</i> -Arten	1	Reliktpopulationen auf der Alb, Oberes Donautal	nein
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	feuchte, grasige Waldlichtungen	1	Reliktpopulationen u.a. in Oberschwaben	nein
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	ext. genutzte Wiesen/Brachen mit Wiesenknopf	3	u.a. Oberrheinebene und Vorbergzone	nein
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	mageres Feuchtgrünland	1	v.a. mittlere und nördl. Oberrheinebene	nein
Schnecken					
Gebänderte Kahn-schnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	Bäche und Flüsse	1	u.a. Oberrheinebene	nein
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	vegetationsreiche Gewässer: Altwässer, Seen, Gräben	2	sehr selten: u.a. Oberrheingraben	nein
Fische					
Baltischer Stör	<i>Acipenser sturio</i>			ausgestorben	nein
Donau-Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Nordseeschnäpel	<i>Coregonus oxyrinchus</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Stör	<i>Acipenser oxyrinchus</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Pflanzen					
Schellenblume	<i>Adenophora liliiflora</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>		0	ausgestorben od. verschollen	nein
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	nährstoff- u. basenreiche Standorte; Gewässerufer, Feuchtwiesen, nassen Wegen	1	mittlere u. nördl. Oberrheinebene, Oberschwaben, Bodenseeufer	nein
Schlitzblättriger Beifuß	<i>Artemisia laciniata</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Einfacher Rautenfarn	<i>Botrychium simplex</i>		0	ausgestorben od. verschollen	nein
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	Getreidefelder	2	Schwerpunkt u.a. Schwäbische Alb, südl. Gäulandschaft, Schwarzwaldrandplatten	nein
Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Scheidenblütengras	<i>Coleranthus subtilis</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	Halbschattige, basenreiche Standorte lichter Wälder u. Säume;	3	Schwerpunkt: u.a. Schwäbische Alb; Streufunde landesweit	nein

Art		Lebensraum	RL-BW	Vorkommen in BW	Vorkommen im Geltungsbereich?
Böhmischer Enzian	<i>Gentianella bohemica</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Sumpf-Gladiole	<i>Gladiolus palustris</i>	Niedermoorwiesen	1	Bodenseegebiet	nein
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	Kalkreiche Sandtrockenrasen u. Sanddünen	1	Sandgebiete der nördlichen Oberrheinebene	nein
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	Trockenfallende Ufer von Teichen, Tümpeln, Altwässern u. Flüssen	2	Oberrheinebene, Donaugebiet	nein
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	Kalkreiche, nasse Flach- u. Zwischenmoore	2	u.a. Oberrheinebene, südl. Schwarzwald, Donautal	nein
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	Überflutete u. periodisch trocken fallende, nährstoffreiche, vegetationsarme Standorte	1	aktuell einzig bekanntes Vorkommen in der Offenburger Oberrheinebene	nein
Bodensee-Vergißeinicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	Kiesige Ufer	1	Bodensee	nein
Biegsames Nixkraut	<i>Najas flexilis</i>	Oligo- bis mesotrophe, basenreiche, flache Stillgewässer	1	Bodensee	nein
Schierlings-Wasserfenchel	<i>Oenanthe coniooides</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Große Kuhschelle	<i>Pulsatilla grandis</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Moorsteinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>		0	ausgestorben od. verschollen	nein
Niedrige Rauke	<i>Sisymbrium supinum</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Sommer-Drehwurz	<i>Spiranthes aestivalis</i>	Kalkhaltige Flach- u. Hangmoore	1	u.a. Oberrheinebene, Bodensee	nein
Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima bavarica</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	Horizontale oder schräge Silikatfelsflächen (Höhlen, Spalten)	*	Schwarzwald	nein